

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Heimatverein Dorf Dröschede e. V.**“.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden (Amtsgericht Iserlohn VR 685).
Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn-Dröschede.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Pflege der heimischen Landschaft, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung eines Naherholungsgebietes.
2. Förderung des Naturschutzes durch Erhaltung und Pflege des bereits ausgewiesenen Naturschutzgebietes in Dröschede mit Anlage.
3. Förderung der Volksgesundheit durch Erhaltung der Spazierwege und dem Spielplatz.
4. Förderung der Inanspruchnahme der geschaffenen Anlagen durch Pflege heimatlichen Brauchtums und Durchführung entsprechender Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er stellt die von ihm geschaffenen Anlagen kostenlos der Allgemeinheit zur Verfügung, für die Benutzung von Grillhütte und Toiletten wird jedoch Kostenerstattungsgebühr erhoben.

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO 77. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen, Personengemeinschaften jeder Art und juristische Personen erwerben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Verstößt ein Mitglied gegen die durch die Satzung festgelegten Ziele des Vereins, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins mit zwei Dritteln seiner erschienenen Mitglieder. Gegen die Ausschließung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses ebenfalls schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dem betroffenen Mitglied ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Versammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge für natürliche Personen beschließt die ordentliche Jahresversammlung des Vereins. Für alle übrigen Mitglieder wird der Beitrag von Fall zu Fall zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und diesen Mitgliedern festgelegt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den festgesetzten Beitrag pünktlich an die Vereinskasse zu zahlen bzw. wird der fällige Mitgliedsbeitrag durch den/die Schatzmeister/in im Rahmen einer Einzugsermächtigung im SEPA-Einzugsverfahren eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen mit besonderen Aufgaben im Sinne der satzungsmäßigen Ziele geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus (a) dem geschäftsführenden und (b) dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die zweite Geschäftsführer/in Protokollführer/in, der/die Planungsleiter/in, der/die Bauleiter/in sowie bis zu höchstens sieben Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes währt so lange, bis in der Mitgliederversammlung an seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Verfügungen über jedes bei einem Kreditinstitut unterhaltene Konto sind durch die Unterzeichnung der jeweiligen Kontobevollmächtigten abgedeckt. Ausgaben, die im Einzelfall € 500,-- übersteigen, müssen vom Vorstand vorher beschlossen sein.

2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, jedoch können Zahlungen aufgrund §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) in einem angemessenen Rahmen erfolgen.

§ 8 Kassenführung und Mitgliederverwaltung

Dem/Der Schatzmeister/in obliegen die Kassenführung und die Mitgliederverwaltung. Er hat gegenüber dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Rechenschaft über die Kassengeschäfte und Mitgliederbewegung abzulegen.

Der/Die Schatzmeister/in oder ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Der/Die Schatzmeister/in kann die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilnummer, Geburtstag, E-Mailadresse sowie Bankdaten (IBAN / BIG)). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll nach Möglichkeit im ersten Viertel eines jeden Jahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins es schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (oder dem/der Geschäftsführer/in oder dem/der Schatzmeister/in) einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.

Die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt. Anträge, die in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht oder - bei Dringlichkeit - von einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es nicht im Widerspruch zu Satzung oder Gesetz steht.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu errichten und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur in Mitgliederversammlungen, die unter Angabe dieses Beratungsgegenstandes einberufen worden sind, möglich. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellen könnten, sind erst rechtswirksam, wenn das zuständige Finanzamt die Steuerunschädlichkeit der beschlossenen Satzungsänderung bestätigt hat.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In diesem Falle ist das gesamte Vermögen des Vereins auf die Stadt Iserlohn zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Verwendungszweck zuzuführen, welcher der Zielsetzung des Vereins entspricht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung des Vereins vom heutigen Tage in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12. März 2010.

Iserlohn, den 04.04.2019